

I. Programmziel

Das Talentförderungsprogramm der SBW Berlin unterstützt junge Menschen mit Migrationshintergrund aus finanziell benachteiligten familiären Verhältnissen, die die im Studium erworbenen Kompetenzen während und nach dem Studium zur Gestaltung eigener gemeinnütziger Projekte in ihren Heimatländern einsetzen. Die Stipendien werden für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Berufsausbildungen in Berlin aufgrund von fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung vergeben.

II. Wer kann sich bewerben? Personen...

- mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund aus dem ost- und mitteleuropäischen, afrikanischen, asiatischen oder südamerikanischen Raum
- mit dem Ziel, einen Abschluss an einer deutschen akademischen Einrichtung zu erreichen und nach dem Abschluss für mind. zwei Jahre in dem Herkunftsland zu arbeiten. Ausnahme sind Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
- mit Familienangehörigen ersten Grades, die sich **nicht** dauerhaft in Deutschland aufhalten
- im Alter zwischen 18 und 30 Jahren
- die bereits im ersten, zweiten oder max. dritten Semester an einer staatlich anerkannten Hochschule vollmatrikuliert sind und erste Studienergebnisse nachweisen können
- die sich aus dem Heimatland für ein Studium im Raum Berlin vor Studienbeginn bewerben oder
- die sich von Deutschland aus für ein Studium im Raum Berlin vor Studienbeginn bewerben und **nicht länger als ein Jahr** einen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können
- mit Berufs- oder Ehrenamtserfahrung im karitativen Bereich
- die ein verhältnismäßig geringes Nettoeinkommen nachweisen können¹

Die Voraussetzungen gelten nicht für internationale Studierende, die bereits mit einem anderen Stipendium in Deutschland gefördert werden. Ausnahme stellt eine Förderung durch Bafög dar. In diesem Fall wird die Stipendienhöhe an die Bafög-Leistung angepasst.

III. Darüber hinaus können sich folgende Zielgruppen bewerben:

- Heimatlose Ausländer
- Anerkannte Flüchtlinge
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EG
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ständigem Wohnsitz in Deutschland
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG bei ständigem Wohnsitz in Deutschland

¹ Die Summe des Haushaltseinkommens des Bewerbers/der Bewerberin übersteigt nicht das für das Land offiziell angegebene Durchschnittseinkommen. Betrachtet wird das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie alle Einkommensquellen der Familie (z.B. Arbeitsentgelt, Einkommen aus unternehmerischen Betätigungen, Vermögenserträge, Kindergeld oder Renten).

- Studierende aus EU-/EWR-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben
- Studierende aus EU-/EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes EU

Des Weiteren wird geprüft, inwieweit eine Verbindung des Stipendiaten/der Stipendiatin zu Deutschland gegeben ist und ob die Förderung durch ein Auslandsstipendium förder- und kulturpolitisch zu vertreten ist. In jedem Fall muss die begründete Erwartung bestehen, dass die geförderte Person nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes wieder in das Heimatland für mind. 2 Jahre zurückkehrt. Gleichfalls gilt auch hier im II. aufgeführten Ausnahme aus dem Aufenthaltsgesetz. Eine Förderung im Heimatland ist ausgeschlossen. Die Stipendien stehen für alle wissenschaftlichen Fachrichtungen, sowie Kunstfachrichtungen zur Verfügung. Nur vollständige Bewerbungen werden bei der Auswahl berücksichtigt.

IV. Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt mindestens 30 Tage bis zu 48 Monate. Die Dauer der Förderung muss durch die Studiendauer begründet werden.

Insgesamt verfügen wir über 20 Stipendienplätze. Jedes Semester können so viel Stipendien vergeben werden wie offene Plätze bis zum Erreichen der Höchstzahl vorhanden sind.

Die Förderung kann beendet werden bei drei nicht bestandenen Studienleistungen oder drei verschobenen Prüfungen. Ein weiterer Grund für die Beendigung der Förderung besteht in der Verfehlung der für das Projekt festgesetzten Zielvereinbarungen.

V. Stipendienleistungen

SBW Berlin trägt für die Zeit des Stipendiums die notwendigen Lebenshaltungskosten der Stipendiaten. Ein volles Stipendium beinhaltet:

- ein Zimmer in dafür eingerichteten Studenten-WGs in Berlin während der Förderungsdauer
- Lebensunterhaltskosten in Höhe von 450 €/mtl.
- Studiengebühren (bei Gebühren über dem nationalen Durchschnitt, ist mit einer Eigenbeteiligung zu rechnen)
- Eventuelle Reisekostenbeteiligung vor Studienbeginn und nach erfolgreich beendetem Programm (das Budget für derartige Reisen bei Betreuungsvereinbarungen innerhalb Europas beträgt max. 500 €, bei außereuropäischen Vereinbarungen max. 1.000 €)

Erste Zahlungen können erst nach Einzug des Stipendiaten/ der Stipendiatin in die Studenten-WG geleistet werden.

Bei studienanerkannten Auslandsaufenthalten während der Förderungsdauer wird die Höhe des Stipendiums neu berechnet. Es wird ein Betrag entsprechend dem Regelsatz des Stipendiums im Rahmen der Länder-Graduiertenförderungsgesetze zur Verfügung gestellt.

VI. Fristen und Voraussetzungen

Die Bewerbungsfristen enden jeweils zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres. Mit einer Entscheidung ist bis zum 28.02 und 31.08 eines jeden Jahres zu rechnen.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Notenübersicht des letzten Schul- oder Hochschulabschlusses
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Auskunft über das Nettoeinkommen des Haushalts²
- Beschreibung des während und nach dem Studium betreuten Projekts

Alle Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

VII. Bewerbungsprozess

In der ersten Phase des Bewerbungsprozesses werden der Lebenslauf, das Motivationsschreiben und die Notenübersicht des Bewerbers/ der Bewerberin betrachtet. Danach wird entschieden, in welche Kategorie der Bewerber/die Bewerberin zugeordnet werden kann.

Folgende Programme sind für den Bewerber/die Bewerberin möglich:

- Talentförderung nach Leistung – (Durchschnittsnote 1,0 bis 1,3)

Für diese Bewerber ist kein eigenes gemeinnütziges Projekt notwendig. Es wird eine ehrenamtliche Beschäftigung bis zu 4 St./Woche während der Studienzzeit erwartet, die von SBW Berlin vorgegeben wird. Diese kann die Teilnahme an unseren Veranstaltungen oder Messeauftritten darstellen, Übersetzungen oder andere Aufgaben, die den Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin entsprechen.

- Talentförderung für soziales Engagement – (Durchschnittsnote 1,4 bis 2,0)

Das Stipendium wird für das Betreuen eines eigenen gemeinnützigen Projektes während und nach dem Studium vergeben. Der zeitliche Aufwand für das Projekt soll nicht mehr als 8 St./ Woche übersteigen.³

In der zweiten Phase des Bewerbungsprozesses wird ein Gespräch mit dem Bewerber/der Bewerberin geführt.

In der dritten Bewerbungsphase werden Details über das zu betreuende Projekt abgestimmt. Bewerber der Talentförderung für soziales Engagement müssen eine Projektbeschreibung abgeben.

² Bitte das Formblatt „Einkommensauskunft“ ausfüllen

³ Siehe „Anforderungen für eigenes gemeinnütziges Projekt“